

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 24. Mai 2024 – Aktenzeichen G10/2024/017

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Oesterwuth

Die Firma Biogasanlage Oesterwuth GmbH & Co. KG, Heider Chaussee 12, 25764 Oesterwuth, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde Oesterwuth, 25764 Oesterwuth, Heider Chaussee 12, Gemarkung Jarrenwisch, Flur 5, Flurstück 127.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Tausch der Gasspeicher auf dem Fermenter und Nachgärer und
- Ersatzneubau einer Trocknungsanlage.

Für das Vorhaben wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 409), in Verbindung mit Nummer 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Die entstehenden zusätzlichen Emissionen werden durch Maßnahmen, die den Stand der Technik wiedergeben, gemindert. Durch den Tausch der Gasspeicher werden keine Emissionen hervorgerufen. Die geplante Trocknungsanlage entspricht dem Stand der Technik.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben wird als Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage durchgeführt. Die neuen Anlagenteile werden auf bereits versiegelten Flächen errichtet. Eine Minimierung des Eingriffs ergibt sich insbesondere aus der Standortwahl auf einer für den Artenschutz durch intensive Nutzung und umgebende Vorbelastungen weniger wertvollen Fläche. Ein Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen ist daher nicht zu erwarten. Die Einflüsse des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft, da dieses durch die vorhandenen Bauten bereits geprägt wird.

Ebenso ergeben sich aufgrund der Lage auch keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens bzw. durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Die neuen Anlagenteile werden gasdicht ausgeführt. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Hierfür werden die Anforderungen an die technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS 120) herangeführt und in Ihrer Möglichkeit durchgesetzt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) eingehalten. Die neue Trocknungsanlage wird schalltechnisch so gestaltet, dass die Zusatzbelastung durch Lärm vernachlässigbar ist. Von einer Geruchsbelastung ist aufgrund der Trocknungsgüter nicht auszugehen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.